



## Wegleitung

### Unterstützung gemeinsamer Vorhaben von staatlichen Kultur- und Integrationsförderstellen

Kultur verbindet: Sie vermittelt Werte, fördert den Austausch und schafft Räume für eine vielfältige, lebendige und solidarische Gesellschaft. Kultur kann Brücken bauen, Zugehörigkeit stärken und Vielfalt sichtbar machen. Alle Menschen in der Schweiz sollen sich kulturell entfalten und aktiv mitgestalten können. Allerdings erschweren noch viele Hürden die kulturelle Teilhabe der Migrationsbevölkerung. Das Potenzial an der Schnittstelle von Kultur und Integration wird kaum genutzt, weil Kultur- und Integrationsförderstellen vielerorts noch zu wenig zusammenarbeiten. Deshalb setzen das Bundesamt für Kultur (BAK) und das Staatssekretariat für Migration (SEM) mit einem gemeinsamen Förderschwerpunkt dort an. In den Jahren 2025-2028 wird im Rahmen der bereits bestehenden Fördergefässe des BAK und des SEM der Förderschwerpunkt **«Unterstützung gemeinsamer Vorhaben von staatlichen Kultur- und Integrationsförderstellen»** gesetzt. Dieser soll dazu beitragen, die Förderung der kulturellen Teilhabe von Migrantinnen und Migranten auf allen drei Staatsebenen institutionell zu verankern.

Die gemeinsame Förderung orientiert sich an den acht [Empfehlungen zur Stärkung der kulturellen Teilhabe in der Migrationsgesellschaft zuhanden der Förderstellen](#) (folgend als «Empfehlungen FKI» bezeichnet). Diese Empfehlungen wurden vom BAK, der Eidgenössischen Migrationskommission (EKM), der Kulturstiftung Pro Helvetia und dem SEM gemeinsam mit weiteren Akteurinnen und Akteuren erarbeitet. Die Empfehlungen wurden im Mai 2024 im Rahmen der nationalen Fachtagung «Kulturelle Teilhabe in der Migrationsgesellschaft» publiziert und diskutiert.

Die gemeinsame Förderung des BAK und des SEM soll die Umsetzung dieser Empfehlungen FKI in den Gemeinden, Städten und Kantonen fördern. Sie richtet sich an die staatlichen Kultur- und Integrationsförderstellen.

#### **Förderziel und Schwerpunkt**

Die gemeinsame Förderung des BAK und des SEM stützt sich auf die rechtlichen Grundlagen zur Stärkung der kulturellen Teilhabe<sup>1</sup> und zur Förderung der Integration<sup>2</sup>. Die Kulturförderung richtet sich grundsätzlich an die gesamte Bevölkerung. Die Integrationsförderung unterstützt ergänzend dort, wo Menschen mit Migrationserfahrung<sup>3</sup> noch nicht erreicht werden oder Zugangshürden bestehen.

Es können nur neue gemeinsame Vorhaben von kantonalen und kommunalen Kultur- und Integrationsförderstellen unterstützt werden, die ausdrücklich zur Umsetzung der Empfehlungen FKI beitragen.

<sup>1</sup> Art. 9a des Kulturförderungsgesetzes sowie Art. 3 Abs. 1 Bst c der Verordnung des EDI über das Förderungskonzept zur Stärkung der kulturellen Teilhabe vom 23. Dezember 2024 (Stand 1. Februar 2025)

<sup>2</sup> Art. 4 Abs. 2, Art. 53 Abs. 2 und 3, Art. 54 Bst. f sowie Art. 58 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG, SR 142.20) i.V.m. Art. 11, Art. 12 Abs. 1 Bst. f, g und h und Art. 21 der Verordnung vom 15. August 2018 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA, SR 142.205).

<sup>3</sup> «Menschen mit Migrationserfahrung» sind Personen, die selbst oder deren Eltern oder (Ur-)Grosseltern aus einem anderen Land in die Schweiz zugewandert sind. Dazu zählen Menschen mit und ohne Schweizer Staatsbürgerschaft. Die Gruppe ist sehr vielfältig: Sie umfasst Personen mit ganz unterschiedlichen Aufenthaltsgeschichten, Migrationsgründen – etwa Flucht, Erwerbstätigkeit, Studium oder Familiennachzug – sowie verschiedenen sozialen, sprachlichen, kulturellen und beruflichen Hintergründen. Der Begriff macht sichtbar, dass Migrationserfahrungen individuell verschieden sind und sich auf unterschiedliche Weise auf das Leben und die Teilhabe in der Gesellschaft auswirken können.

### Empfehlungen FKI

1. Kulturelle Teilhabe als zentrales Element der Kultur- und Integrationspolitik verankern (z.B. über gemeinsame Leitbilder, Strategien, Förderkonzepte usw.).
2. Förderung kultureller Teilhabe als gemeinsames Ziel der Kultur- und Integrationsförderung definieren und gemeinsam darüber kommunizieren.
3. Strukturelle Öffnung der Kultur- und Integrationsförderstellen anstreben, so dass Mitarbeitende, Leitungen und Jurys dieser Institutionen die Vielfalt der Bevölkerung widerspiegeln (z.B. durch Überarbeitung der Organisationsentwicklungs- und Rekrutierungsprozesse usw.).
4. Fördergefässe und -kriterien prüfen und (weiter-)entwickeln, z.B. bestehende Fördergefässe und -kriterien gemeinsam überarbeiten oder neue Gefässe entwickeln und dabei auch die strukturellen Hürden für den Zugang zu Fördergeldern abbauen.
5. Strukturelle Öffnung von Kulturinstitutionen und Kulturangeboten fördern, z.B. über bindende Massnahmen wie Leistungsvereinbarungen mit Institutionen, um Diskriminierung abzubauen und um die Teilhabe in Programmen, Personal und Publikum zu stärken.
6. Fachexpertise sicherstellen sowie Kompetenzaufbau und Erfahrungsaustausch fördern, um die Expertise und Kompetenzen von Mitarbeitenden der Förderstellen nachhaltig aufzubauen (z.B. durch gemeinsame Workshops oder Tagungen).
7. Die Zivilgesellschaft (insbesondere Menschen mit Migrationserfahrung) partizipativ einbeziehen (z.B. mittels Sounding Boards, Jurys, Stammtischen, Projektgruppen usw.).
8. Bedarf und Wirkung auswerten, um bessere Grundlagen für die Erhebung und Auswertung von Daten zur kulturellen Teilhabe zu schaffen (z.B. mithilfe von Studien, Erhebungen, Evaluationen, Statistiken usw.).

### Fördervoraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen zwingend erfüllt sein, damit das Gesuch beurteilt wird:

1. Das Vorhaben muss innovativ und der Modellcharakter des Vorhabens für die lokale, kantonale oder überregionale Kultur- und Integrationsförderung ersichtlich sein.

Modellcharakter: Ein Vorhaben hat Modellcharakter, wenn es neue Ideen oder Partnerschaften nutzt, um Menschen mit Migrationserfahrung besser am kulturellen Leben in der Schweiz teilhaben zu lassen. Wichtig ist, dass Vertreterinnen und Vertreter dieser Zielgruppe in den verschiedenen Phasen des Vorhabens aktiv mitwirken. Durch das Vorhaben werden die Kultur- sowie und/oder die Integrationsförderung nachhaltig weiterentwickelt.

Bei Vorhaben, die über die Kantonsgrenze hinauswirken, wird im Gesuch zusätzlich die nationale Bedeutung dargelegt.

Nationale Bedeutung: Ein Vorhaben ist von nationaler Bedeutung, wenn es über eine einzelne Region hinaus Wirkung zeigt und für verschiedene Sprach-, Kultur- oder Bevölkerungsgruppen in der Schweiz wichtig und so von gesamtschweizerischem Interesse ist.

2. Die finanzielle Unterstützung durch den Bund (SEM und BAK gemeinsam) beträgt maximal 50 Prozent der Gesamtkosten. Die unterstützten Projektträgerschaften müssen selbst oder durch Dritte mindestens 50 Prozent der Kosten tragen. Es darf keine Ersatzfinanzierung geleistet werden (d.h. keine Alternativfinanzierung von bereits ausbezahlten Bundesmitteln oder von laufenden Projekten, welche von den Förderstellen bereits selbst finanziert werden).
3. Das Vorhaben ist fachlich fundiert.
4. Das Vorhaben ist politisch und konfessionell neutral sowie nicht gewinnorientiert.
5. Das Vorhaben ist angemessen organisiert und finanziert.

## **Förderkriterien**

Sind die Fördervoraussetzungen erfüllt, wird das Gesuch anhand folgender Kriterien beurteilt:

1. Inhaltliche und fachliche Qualität: Die inhaltliche und fachliche Qualität des Vorhabens muss belegt werden. Dazu gehören beispielsweise
  - angemessene qualitative und quantitative Wirkungsziele (zum Beispiel nach SMART formuliert);
  - geeignete, zielgruppenspezifische und nachhaltige Methoden und Prozesse;
  - eine qualifizierte Projektleitung.

Die notwendigen sachlichen, personellen und finanziellen Ressourcen für die Umsetzung des Vorhabens sind vorhanden. Das Vorhaben muss im Zuständigkeitsbereich der Integrations- und/oder der Kulturförderung liegen.

2. Einbezug und Grad der Mitgestaltung der Mitwirkenden<sup>4</sup>: Ein Gesuch wird danach beurteilt, wie und mit welchen Methoden Menschen mit Migrationserfahrung am Vorhaben mitwirken und ihre Erfahrung einbringen können.
3. Relevanz: Ein Gesuch wird danach beurteilt, ob und in welchem Masse das geplante Vorhaben für Menschen mit Migrationserfahrung relevant ist und ob in diesem Bereich zusätzlicher Handlungsbedarf besteht.
4. Vernetzung und Kooperationen mit Partnerinnen und Partnern im jeweiligen Bereich: Ein Gesuch wird danach beurteilt, ob die relevanten Organisationen und Institutionen aus dem Kultur- und Integrationsbereich (und falls nötig weiteren Bereichen, z.B. Gesundheit) über das geplante Vorhaben informiert sind und einbezogen werden. Die direkt Beteiligten sollen zudem bereit sein, nach Ende des Vorhabens weiter zusammenzuarbeiten, ihre Erfahrungen aktiv weiterzugeben und sich darüber auszutauschen – damit andere davon lernen können (Multiplikationseffekt).

## **Einreichung von Gesuchen**

Gesuche können von kantonalen oder kommunalen Kultur- oder Integrationsförderstellen eingereicht werden. An überregionalen Vorhaben können sich mehrere Kantone, Städte oder Gemeinden beteiligen. Das Gesuch wird in jedem Fall von einer einzigen Stelle eingereicht. Von der oder den kooperierenden Stellen muss mit dem Gesuch eine schriftliche Absichtserklärung eingereicht werden. Die bundesstaatliche Finanzhilfe wird nur einer Stelle ausbezahlt. Gesuche um Finanzhilfen müssen bis spätestens 15. September 2026 zwingend via eSubventionen eingereicht werden.

Gesuche um Finanzhilfen müssen die Fördervoraussetzungen erfüllen und alle notwendigen Angaben in Bezug auf die Fördervoraussetzungen und -kriterien enthalten. Bei mehrjährigen Vorhaben sind Meilensteine (mindestens einen pro Jahr) zu definieren. Zur Dokumentation des Projektfortschritts sind Zwischenberichte einzureichen. Die Fristen für deren Einreichung werden vom BAK und SEM festgelegt. Die Zwischenberichte erstatten Bericht über den Stand der Umsetzung des Vorhabens, die erzielten Zwischenergebnisse, aufgetretene Herausforderungen sowie allfällige wesentliche Änderungen bei der Projektumsetzung.

Mit dem Gesuch muss ein Finanzierungsplan eingereicht werden. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Der Finanzierungsplan soll sich ausschliesslich auf dieses Gesuch beziehen. Sofern das Gesuch ein Vorhaben betrifft, das Teil eines grösseren Projekts oder Prozesses ist, so sind diese buchhalterisch abzugrenzen.
- Der Finanzierungsplan weist nach, dass die budgetierten Ausgaben und Einnahmen ausgewogen sind und dass das Vorhaben realisierbar ist.
- Auf der Einnahmenseite sind Eigenleistungen, Drittmittel und Beiträge der öffentlichen Hand getrennt auszuweisen.

---

<sup>4</sup> Unter «Mitwirkung» wird der angemessene Einbezug von Menschen mit Migrationserfahrung verstanden, indem sie in den verschiedenen Projektphasen mitreden, mitentscheiden oder diese mitgestalten und ihre Expertise einbringen können.

Ob und in welcher Höhe ein Vorhaben finanziell unterstützt wird, entscheiden das BAK und das SEM gemeinsam und ausschliesslich auf Grundlage des vollständig ausgefüllten und eingereichten Gesuchformulars. Die Finanzierung kann an die Erfüllung von zusätzlichen Auflagen geknüpft werden.

Das BAK informiert die Gesuchstellenden schriftlich in Form einer Verfügung<sup>5</sup> über den Entscheid der Mitfinanzierung. Mit einem positiven oder negativen Entscheid kann rund drei Monate nach Einreichung des Gesuchs gerechnet werden.

### **Zur Verfügung stehende Bundesmittel und ihre Verteilung**

Für die Finanzierung des Förderschwerpunkts **Unterstützung gemeinsamer Vorhaben von staatlichen Kultur- und Integrationsförderstellen 2025-2028** kann der Bund insgesamt maximal CHF 400'000 pro Jahr sprechen. Das BAK und das SEM entscheiden gemeinsam, wie die Finanzhilfen eingesetzt werden. Sie beteiligen sich zusammen jeweils zur Hälfte des vom Bund gesprochenen Betrags pro Vorhaben.

Falls zahlreiche Gesuche eingehen, kann dies eine Begrenzung der unterstützten Gesuche sowie der Fördermittel pro Gesuch erforderlich machen. Dabei wird denjenigen Gesuchen der Vorrang gegeben, welche die Förderkriterien am besten erfüllen. Ein Rechtsanspruch auf einen Finanzbeitrag besteht nicht. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Kredite durch die Eidgenössischen Räte.

BAK/SEM

Stand: 18. Juni 2026

---

<sup>5</sup> Art. 16 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG) vom 13. Februar 2023.